

**Satzung vom ..... über die Aufhebung der  
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der  
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hückeswagen vom  
22.05.1978 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom  
06.12.2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 – 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hückeswagen vom 22.05.1978 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 06.12.2005 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis:**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den .....

Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister

U f e r